

Anwendung von REACH Daten

Sibylle Wursthorn

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg

Veranstaltung des
Netzwerks REACH@Baden-Württemberg

am 17. April 2018

Registrierungsfrist 2018 - Wie geht es weiter?



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Übersicht

- I. REACH und Bezug zu anderen Rechtsbereichen
- II. Bezugnahme auf Anwendung von REACH Daten und „Nachbarrecht“
 - REACH Review 2018
 - andere europäische Instrumente
- III. Anwendung von REACH Daten
 - innerhalb von REACH
 - außerhalb von REACH



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

I. rechtliche Grundlage

REACH-VO zu Schnittstellen:

- Erwägungsgrund 5 der REACH-VO:
Diese [REACH] Verordnung sollte unbeschadet der Arbeits- und Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft gelten.
- Art. 2 (4)
Diese Verordnung gilt unbeschadet folgender Rechtsakte
a) Arbeits- und Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

II. REACH Review: Hintergrund

- KOM: ist verpflichtet, innerhalb unterschiedlicher Fristen eine Reihe von Überprüfungen vorzunehmen
 - REACH Review 2013:
erster Bericht über die ersten fünf Anwendungsjahre der REACH-Verordnung
 - REACH Review 2018: zweiter Bericht,



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

REACH Review: Ergebnisse

- Rund 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten ist die REACH-Verordnung voll funktionsfähig und zeigt Wirkung.
- Ziele werden langsamer erreicht als ursprünglich erwartet, mit zunehmender Erfahrung stetige Fortschritte.
- Verbesserungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten, die dringendes Handeln erfordern, z.B.:
 - Nichtkonformität von Registrierungsdossiers
 - Regelung der Schnittstelle zwischen der REACH-Verordnung und anderen EU-Vorschriften, insbesondere dem Arbeitsschutz- und dem Abfallrecht.



REACH Review: Ergebnisse

- ECHA betreibt Website, die Interessenträgern leichten Zugang zur weltgrößten Chemikaliendatenbank verschafft.
- Evaluierung der REACH-Verordnung hat keine unnötigen rechtlichen Anforderungen und Verpflichtungen aufgezeigt.
- gewisser Spielraum für weitere Vereinfachungen wurde bei verschiedenen Aspekten der Informationsanforderungen, erweiterten Sicherheitsdatenblätter, der Zulassungsbeantragung und der Anforderungen für Stoffe in Produkten identifiziert
- Kommission wird verschiedene Optionen zur Schließung von Datenlücken und zur Verbesserung der Qualität, Robustheit und Transparenz der Daten im Kontext der REACH-Verordnung prüfen



REACH Review: Maßnahmen

1. Förderung der Aktualisierung der Registrierungs dossiers
2. Verbesserung der Bewertungsverfahren
3. Verbesserung der Praktikabilität und Qualität der erweiterten Sicherheitsdatenblätter
4. Förderung der Substitution von SVHC-Stoffen
5. Vereinfachung für ein praktikableres Zulassungsverfahren
6. Frühzeitige sozioökonomische Informationen für etwaige Regelungsmaßnahmen
7. Verbesserung des Beschränkungsverfahrens
8. Weitere Verbesserung der Beteiligung der Mitgliedstaaten an Beschränkungsverfahren
9. Regelung der Anwendung des Vorsorgeprinzip
10. Wechselbeziehung zwischen Zulassung und Beschränkung



REACH Review: Maßnahmen

- 13. Verbesserung der Durchsetzung
- 14. Förderung der Rechtseinhaltung durch KMU
- 15. Gebührenregelung und Zukunft der ECHA
- 16. Überprüfung der Registrierungsanforderungen für in geringen Mengen hergestellte/eingeführte Stoffe und Polymere



REACH Review: Maßnahmen

12. Regelung der Schnittstelle zwischen REACH-Verordnung und Arbeitsschutzrecht

zur Beseitigung von Überschneidungen:

- 1) Anleitung für die Anwendung der REACH-Instrumente (wie Expositionsszenarios und Sicherheitsdatenblätter), um die Wirksamkeit des Arbeitsschutzrechts zu verbessern;
- 2) Verbesserung der Koordinierung der für die Durchsetzung der REACH-Verordnung und des Arbeitsschutzrechts zuständigen nationalen Behörden;



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

REACH Review: Maßnahmen

12. Regelung der Schnittstelle zwischen REACH-Verordnung und Arbeitsschutzrecht zur Beseitigung von Überschneidungen:

- 3) Angleichung der Methoden zur Festlegung sicherer Expositionsniveaus für chemische Stoffe am Arbeitsplatz bis zum ersten Quartal 2019;
- 4) Stärkung der Rolle des Ausschusses der ECHA für Risikobeurteilung (RAC), auch durch Einbeziehung der Sozialpartner, um die nach dem Arbeitsschutzrecht erforderlichen wissenschaftlichen Gutachten bereitzustellen, wobei die Rolle des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu berücksichtigen ist.



REACH Review: Maßnahmen

4. Ermittlung von besorgniserregenden Stoffen in der Lieferkette
(=> *Schnittstelle Abfallrecht*)
- Die Kommission wird Fakten zusammentragen und Optionen zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit diesen Stoffen prüfen, wie dies in der **Mitteilung über Chemikalienabfälle** angesprochen wurde.
Geprüft wird unter anderem, ob und wie ein Ermittlungssystem dazu beitragen könnte, die Anforderungen in Bezug auf SVHC-Stoffe in Produkten praktikabler zu machen.



Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Ziele:

1. Ermöglichung des Recyclings und Förderung der Verwendung von Sekundärrohstoffen durch Minimierung unnötiger Belastungen und Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Sekundärrohstoffen, damit diese EU-weit problemlos gehandelt werden können
2. Ersetzung besorgniserregender Stoffe und, soweit dies nicht möglich ist, Verringerung ihres Vorkommens und Verbesserung ihrer Nachweisbarkeit.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Probleme/ Maßnahmen:

1. Informationen über besorgniserregende Stoffe stehen Unternehmen, die Abfälle behandeln und für die Verwertung vorbereiten, nicht ohne Weiteres zur Verfügung.

⇒ Verbesserung der Faktengrundlage durch

⇒ Beauftragung Durchführbarkeitsstudie für repräsentative Sektoren über innovative Nachweistechnologien und –strategien

⇒ relevante Informationsflüsse entlang den Produktlieferketten die auch Recyclingunternehmen erreichen

⇒ Arbeitsverfahren, die gewährleisten, dass importierte Produkte keine Stoffe enthalten, die in der EU für die Produktherstellung nicht zugelassen sind

⇒ vereinfachte Verfahren für die Beschränkung von CMR-Stoffen in Verbraucherartikeln



Baden-Württemberg

Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Probleme/ Maßnahmen:

2. Abfälle können Stoffe enthalten, die in neuen Produkten nicht mehr zulässig sind.

- ⇒ Entwicklung spezifischer Entscheidungsmethode die Entscheidungen über die Recyclingfähigkeit von Abfällen mit besorgniserregenden Inhaltsstoffen erleichtern soll
- ⇒ Leitlinien die sicherstellen, dass das Problem besorgniserregender Stoffe in verwerteten Materialien in der Anfangsphase der Vorbereitung von Vorschlägen besser geregelt wird
- ⇒ ggf. Erlass von Durchführungsvorschriften um Bedingungen für Inanspruchnahme der Abweichung von der REACH Registrierungspflicht für verwertete Stoffe, wirksam kontrollieren zu können



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Probleme/ Maßnahmen:

3. EU-Vorschriften über das Ende der Abfalleigenschaft sind nicht vollständig harmonisiert, weshalb Unsicherheit darüber besteht, wie Abfall zu einem neuen Material und einem neuen Produkt wird
 - ⇒ Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen bestehenden Sachverständigennetzen für Chemikalien- und Abfallbewirtschaftung
 - ⇒ Entwicklung elektronischer EU-Datenbank für alle auf nationaler und EU-Ebene festgelegten Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und Nebenprodukte
 - ⇒ Beauftragung einer Studie als Grundlage für etwaige Leitlinien zu Verfahrensweisen der MS zur Umsetzung und Überprüfung der Vorschriften über Ende der Abfalleigenschaft



Baden-Württemberg

Umsetzung des Pakets zur Kreislaufwirtschaft: Optionen zur Regelung der Schnittstelle zwischen Chemikalien-, Produkt- und Abfallrecht

Probleme/ Maßnahmen:

4. Vorschriften, auf deren Grundlage über die Gefährlichkeit von Abfällen und Chemikalien zu entscheiden ist, sind nicht gut abgestimmt und dies beeinflusst die Verwendung von Sekundärrohstoffen.

⇒ Veröffentlichung eines Leitfadens für die Einstufung von Abfällen:

⇒ Unterstützung von Abfallunternehmen und zuständigen Behörden bei Charakterisierung und Einstufung von Abfällen einheitlich vorzugehen

⇒ Förderung der Harmonisierung durch Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf Methoden zur Prüfung von Stoffen auf die gefahrenrelevante Eigenschaft

HP 14 „ökotoxisch“



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Entwurf Vorschlag zur Überarbeitung der Abfallrahmen-Richtlinie

Art. 9 (1):

MS sollen Maßnahmen erlassen, die mindestens

....

gewährleisten, dass Lieferanten Informationen nach Art. 33 (1) an die ECHA melden

Art. 9 (1a):

ECHA soll Datenbank für diese Informationen einrichten

Zugang der Abfallbehandlungsunternehmen zu der Datenbank

Zugang von Verbrauchern auf Anfrage



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

III. Anwendung von REACH Daten

- innerhalb von REACH -

- Daten aus den Registrierungsdossiers für Stoffevaluierung/ RMOA-Analyse:
in Richtung Zulassung, Verbot, SVHC Definition
- Verwendung der Daten aus Registrierungsdossier für
 - Zulassungsantrag,
 - inhaltliche Ausgestaltung des Verbotsvorschlag,
 - Art. 7 Notifizierung,
 - Kommunikation in der Lieferkette
 - Sicherheitsdatenblatt/ eSDB
 - Art. 33 – SVHC Informationen,
 - Art. 32 – Informationspflicht



Anwendung von REACH Daten - außerhalb von REACH -

- **Instrumente der Chemikaliensicherheit.**
 - CLP-VO:

Daten werden genutzt für die

 - Einstufung
 - Einstufung-/ Kennzeichnungsverzeichnis („joint submissions“)
 - CLH-Dossiers
 - POP-VO und PIC-VO
 - „Gültigkeit“ der Verbotsvorschriften
 - Biozid-VO
 - Daten werden genutzt für Bewertung der Wirkstoffe (und umgekehrt)



Anwendung von REACH Daten - außerhalb von REACH -

- **Instrumente mit Chemikalienbezug im weiten Rahmen**
 - **Arbeitsschutz:**
 - Bewertung der sicheren Verwendung am Arbeitsplatz (mit Daten aus dem Registrierungs-/ Zulassungsdossier)
 - Informationen aus (erweiterten) Sicherheitsdatenblättern
 - Arbeitsschutzgrenzwerte aus Anhang XVII
 - Anforderungen und Verbote aus Zulassung



Anwendung von REACH Daten - außerhalb von REACH -

- **Instrumente mit Chemikalienbezug im weiten Rahmen**
 - **Abfall**
 - Informationen zu Inhaltsstoffen/ SVHC
 - Bewertung der sicheren Verwendung im Zusammenhang mit dem Lebenszyklusabschnitt Abfall (im Registrierungs-/ Zulassungsdossier)
 - Abfall und „Recycling“ (in Bezug auf Ausnahmen von der Registrierung)
 - Spezialfall ROHS
- ➡ Im Kontext zur Circular Economy



Anwendung von REACH Daten - außerhalb von REACH -

- **Instrumente mit Chemikalienbezug im weiten Rahmen**
 - **Anlagenbezogenes Umweltrecht für die Umweltmedien**
 - Bewertung der sicheren Verwendung mit Emissionsbezug (mit Daten aus dem Registrierungs-/ Zulassungsdossier)
 - Gefährliche Stoffe und Maßnahmen im Betrieb (z.B. Ausgangszustandsbericht)
 - Gefahrstoffinventar in Störfallbetrieb



Anwendung von REACH Daten außerhalb von REACH

- **Instrumente mit Chemikalienbezug im weiten Rahmen**
 - **Humanexposition über den Pfad Umwelt**
 - REACH-VO bewertet diesen Expositionspfad mit, im Unterschied zum Wasserrahmenrecht (Umweltqualitätsnorm)
 - Luftqualitätsrecht
 - Trinkwasser: REACH als Datenlieferant in trinkwasserspezifische Bewertungskonzepte (neue Entwicklungen: PMT-Konzept)



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Sibylle Wursthorn

**Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg**

sibylle.wursthorn@um.bwl.de

Tel: 0711/126-2594



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT